

An die Mitglieder des Komitees!

Zur Vorbereitung der General-Debatte ueber die "Scheck-Bank" uebersende ich in der Anlage eine Nebeneinanderstellung meines Schriftsatzes vom 27.4.32 mit den Erwaerungen von Herrn von Beckerath.

Erg. gez. H.R.

Dr. Rittershausen

von Beckerath

In der Frage der praktischen Verwirklichung der Scheck-Bank sind zwei verschiedene Ansichten vertreten worden :

I) Nach der einen Ansicht soll Einloesung in bar oder gesetzlichen Zahlungsmitteln rechtlich und praktisch auch auf indirektem Wege ausgeschlossen sein. Typisch ist hierfuer das Beispiel eines Schecks, der von einem Kunden der Scheck-Bank A an Dritte gegeben worden ist und von diesen auf Konto der Nicht Scheck-Bank B eingezahlt wird. Der Scheck darf hier der Ansicht 1) zufolge nur auf A- Verrechnungsscheck-Konto gutgeschrieben werden. Er muss auch auf diesem Konto solange stehen bleiben, bis der Kunde es fertig gebracht hat, eine Verrechnungsmoeglichkeit gegen eine Verpflichtung ausfindig zu machen, die er etwa gegen einen anderen Kunden der Scheck-Bank A hat.

Wenn die Bank B auch Scheck-Bank waere, so koennte sie das Guthaben in Verrechnungsschecks der A - Scheck-Bank bei ihr niemals in ihren eigenen typisierten B -Schecks auszahlen. Der Einzahler des typisierten A-Schecks waere also auch dann nicht besser gestellt.

Es ist sicher, dass durch eine so strenge und ueber die bisherige Bank- und Gerichtspraxis hinausgehende Auslegung der Verrechnungsklausel (F) ein guter Scheck-Bank-Verkehr sich ermoeglichen laesst. Fraglich scheint mir nur, ob bei dieser Loesung nicht alle Vorteile auf Seiten der Scheck-Bank und alle Nachteile und Risiken auf Seiten der Inhaber von Verrechnungsschecks liegen.

1) Einmal naemlich fuehrt diese Methode dazu, dass ein Rechtsanwalt z.B., der Honorare hereinbekommt, sich bei seiner Bank etwa 50 verschiedene Konten ueber verschiedene Verrechnungs-Arten eroeffnen lassen muss, ueber die alle er nur verfuegen kann, wenn es seiner Findigkeit gelingt, Verrechnungsmoeglichkeiten mit anderen Kunden dieser 50 anderen Scheck-Banken ausfindig zu machen, die in den verschiedensten Landesteilen Deutschlands ansaessig sein moegen. Es wird hier dem Geschaeftsmann, der typisierte Verrechnungsschecks im Wege des taeglichen Zahlungsverkehrs in die Hand bekommt, eine, wie mir scheint, fast unloesbare Aufgabe gestellt, die ich lieber dem fachlich geschulten Organe der Bank uebertragen moechte.

2) Wenn die Scheck-Bank A absichtlich oder infolge von Torheit lauter langfristige Kredite gewaehrt, so entstehen in den ersten Monaten oder Jahren nur sehr wenige Faelligkeiten gegen die Bank. Es besteht also in den ersten Jahren nur fuer ganz wenige Prozent der Kreditsumme die Moeglichkeit, die umlaufenden Schecks zu pari an der Ausgabestelle loszuwerden. Der Inhaber solcher Schecks hat Forderungen gegen die Scheck-Bank, die Scheck-Bank aber keine faelligen Forderungen gegen die Verrechnungsscheck-Inhaber. Eine Verrechnung ist nicht moeglich, ein langdauerndes Disagio also notwendig. Wie kann man den Verkehr gegen die Ausgabe solcher Verrechnungsschecks schuetzen, die doch sehr bald das ganze Institut in Verruf bringen wuerden? Von Seiten der Ansicht 1) wird gesagt, der Leiter einer solchen Scheck-Bank begehe Betrug, da er einen Irrtum erwecke, um daraus Vorteil zu ziehen. Ich bezweifle, ob diese strafrecht-

Nein, sondern nur der Rechtsanspruch auf Einloesung. Die Bank loest ein, wenn sie gesetzliche Zahlungsmittel einnimmt. Wenn B das ueberhaupt macht, was erst noch Jahren guten Funktionierens der Scheck-Bank der Fall sein wird.

Im Anfang wird jede Scheck-Bank eine lokal arbeitende Bank sein.

Richtig! Man bedenke folgendes: Die Einloesungsstelle der Schecks sind die Verrechnungsscheck-Banken angeschlossenen Laeden!! Da gibt¹ s zwar kein Geld, aber Ware!

Die Verrechnungsklausel muss entsprechend abgefasst sein. Welche Vorteile und welche Nachteile?

A) Girozentralen, die "Umschecks"¹¹ geben, sind moeglich.
B) Der Rechtsanwalt muss in Laeden gehen, an denen ein Plakat aushaengt: "Hier werden Schecks der Bank A angenommen." Da muss sich der Rechtsanwalt was kaufen. Der Geschaeftsmann musste im Jahre 1872 Noten von 34 Notenbanken und Staatspapiergeld von ein paar Dutzend Staaten uebernehmen.

Ja! Aber die Bankkunden muessen sie zu pari nehmen!!! Starke Hemmungen fuer die Kunden (Laeden), sich langfristig zu verschulden.

Durch die Bestimmung, dass die Kunden (Laeden) die Schecks bis zum Betrage ihrer Schuld in Zahlung nehmen muessen.

First published in:

Ulrich von Beckerath: Zur Freiheit, zum Frieden und zur Gerechtigkeit;

Gesammelte Briefe, Papiere, Notizen, Besprechungen. PEACE PLANS 428-439 (Mikrofiche), Berrima, Australia, 1983. Page 376.